



Gebührenordnung

der Gemeinde Wohratal

für die Friedhöfe

in den Ortsteilen Wohra, Halsdorf und Langendorf

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2014 (GVBl. I, S. 178), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und des § 34 der Friedhofsordnung Wohra, des § 33 der Friedhofsordnung Halsdorf und des § 31 der Friedhofsordnung Langendorf hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 28.04.2015 für die Friedhöfe in den Ortsteilen Wohra, Halsdorf und Langendorf der Gemeinde Wohratal folgende gemeinsame

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnungen der Gemeinde Wohratal in Wohra, Halsdorf und Langendorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
 - b) Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

- (1) Für die Benutzung der Leichenhallen in Wohra und Halsdorf werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 77,00 Euro |
| Für jeden weiteren Tag | 23,00 Euro |
| b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 1 Monat | 23,00 Euro |
| Für jeden weiteren angefangenen Monat | 11,50 Euro |

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte auf den Friedhöfen Wohra, Halsdorf und Langendorf

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------------|
| a) Grabstätte als Doppelgrab | 1.051,00 Euro |
| b) Grabstätte als Einzelgrab | 526,00 Euro |
| c) Kinder bis zu 5 Jahren | 350,00 Euro |
| d) Urnenreihengrabstätte | 200,00 Euro |
| e) Urnenbeisetzung auf belegter Grabstelle | 79,00 Euro |

§ 7**Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten
auf den Friedhöfen Wohra und Halsdorf**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Grabstätte als Doppelgrab 1.577,00 Euro
 - b) Grabstätte als Einzelgrab 789,00 Euro
 - c) Kinder bis zu 5 Jahren 526,00 Euro

§ 7a**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Rasengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Rasenerdgrabstätte als Doppelgrab 2.400,00 Euro
 - b) Rasenerdgrabstätte als Einzelgrab 1.200,00 Euro
 - c) Kinder bis zu 5 Jahren 600,00 Euro
 - d) Rasurnengrabstätte 400,00 Euro
 - e) Urnenbeisetzung auf belegter Grabstelle 114,00 Euro

§ 8**Kostenerstattungen für Grabfeldeinfassungen
auf dem Friedhof Wohra**

- (1) Gemäß § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof Wohra sind in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften Grabeinfassungen jeder Art nicht zulässig. Einfassungen, Rasenkantensteine sowie Schrittplatten werden in dafür vorgesehenen Feldern durch die Gemeinde verlegt. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Doppelgrabstätte 153,00 Euro
 - b) Einzelgrabstätte 77,00 Euro
 - b) Urnenreihengrabstätte 46,00 Euro

§ 9**Grabzeichen / Genehmigung Umbettung**

Für die Genehmigung der Grabzeichen wird eine Gebühr von 47,00 Euro erhoben.

§ 10 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gräber werden entweder durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung oder durch Nachbarschaftshilfe ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Für das Ausheben, Öffnen und Schließen eines Grabes durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung erfolgt die Abrechnung nach den der Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 11 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen erfolgt die Abrechnung nach den der Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten.

Für die Genehmigung einer Umbettung wird eine Gebühr von 47,00 Euro erhoben.

§ 12 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) erfolgt die Abrechnung nach den der Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 13 Sozialtarif

Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall auf Antrag eines einkommensschwachen Gebührenschuldners eine Ermäßigung oder einen Erlass der Friedhofsgebühren festlegen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind hierzu vom Gebührenschuldner auf Verlangen des Gemeindevorstandes offenzulegen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten verlieren die einzelnen Gebührensatzungen für den Friedhof Wohra, den Friedhof Halsdorf und den Friedhof Langendorf ihre Gültigkeit.

Wohratal, den 29.04.2015

Der Gemeindevorstand

gez.

Peter Hartmann

Bürgermeister

Inkrafttreten: 08.05.2015